

Hinweise für Fachvorgesetzte zum Umgang mit der Information, dass Ihr/e Mitarbeiter/in sich mit SARS-CoV-2 infiziert hat oder den Verdacht hat, sich infiziert zu haben.

Situation 1: Ihr/e Mitarbeiter/in hat sich infiziert.

Mitarbeiter/innen, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben, dürfen die HHU nicht betreten, bis das Gesundheitsamt die Quarantäne oder Isolation aufgehoben hat. Er/Sie ist verpflichtet, Sie zu informieren.

1. Erfragen Sie bitte bei Ihrem/Ihrer Mitarbeiter/in, mit wem diese/r an der HHU **engen** Kontakt (s.u.) hatte und informieren Sie diese Personen ohne Nennung des Namens der infizierten Person. Wenn Sie das schriftliche, formlose Einverständnis der/des jeweiligen Beschäftigten eingeholt haben, können Sie die infizierte Person auch namentlich nennen, damit Ihre Mitarbeiter/innen selbst nachvollziehen können, wer aus der Arbeitsumgebung einen engen Kontakt hatte.
2. Kollegen/Kolleginnen, die in engem Kontakt mit dem/der infizierten Mitarbeiter/in standen, sind ebenfalls aufzufordern, die HHU zu meiden, bis die 14 Tage Inkubationszeit verstrichen sind, ohne dass Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufgetreten sind.
3. Weisen Sie den/die betroffene/n Beschäftigte/n und das Team auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen der HHU und die weiteren Informationen für enge Kontaktpersonen hin: <https://www.corona.hhu.de/zu-covid-19-verdachts-und-kontaktfaelen>.

Situation 2: Ihr/e Mitarbeiter/in hatte **engen** Kontakt (s.u.) mit einer infizierten Person oder kommt aus einem Risikogebiet zurück.

Der/die Mitarbeiter/in darf die HHU nicht betreten, sofern und solange durch das Gesundheitsamt oder die allgemeinen Regelungen des Landes NRW (<https://www.mags.nrw/coronavirus>) die Anordnung der häuslichen Quarantäne besteht. Gleiches gilt, wenn ein enger Kontakt zu einer infizierten Person bestanden hat, aber das Gesundheitsamt (noch) nicht auf den/die Mitarbeiter/in zugekommen ist.

1. Erfragen Sie bitte bei Ihrem/Ihrer Mitarbeiter/in, mit wem diese/r an der HHU **engen** Kontakt hatte (s.u.) und informieren Sie diese Personen ohne Nennung des Namens der möglicherweise infizierten Person. Wenn Sie das schriftliche, formlose Einverständnis der/des jeweiligen Beschäftigten eingeholt haben, können Sie die Person auch namentlich nennen, damit Ihre Mitarbeiter/innen nachvollziehen können, wer aus der Arbeitsumgebung einen engen Kontakt zu der möglicherweise infizierten Person hatte.

2. Prüfen Sie, ob Ihr/e Mitarbeiter/in Tätigkeiten von zu Hause aus erledigen kann (auch ohne genehmigten Antrag auf Heim- und Telearbeit).
3. Sollte von ärztlicher Seite eine Testung für den/die Mitarbeiter/in angeordnet worden sein, fallen die Kollegen/Kolleginnen, die in engen Kontakt mit ihm/ihr standen, unter die unter „Situation 3“ beschriebene Fallgruppe im Merkblatt „Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen“.
4. Weisen Sie den/die betroffene/n Beschäftigte/n und das Team auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen der HHU und die weiteren Informationen für enge Kontaktpersonen hin: <https://www.corona.hhu.de/zu-covid-19-verdachts-und-kontaktfaellen>.

Ein enger Kontakt bestand laut RKI,

- wenn mindestens 15 Minuten kumulativ Kontakt ohne Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu einer infizierten Person bestand, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Diese Situationen ergeben sich etwa im unmittelbaren Arbeits- und Lernteam oder in Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- wenn direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten erfolgte, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Erbrochenem, bei der Mund-zu-Mund Beatmung, beim Anhusten oder Anniesen.
- wenn eine Person nach Risikobewertung durch das Gesundheitsamt mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt war
 - a) auch bei weiterem Abstand zum/r bestätigten SARS-CoV-2 Infizierten als 1,5 m (z. B.: Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen)
 - b) oder wenn sich zusätzlich zuvor der/die SARS-CoV-2 Infizierte eine längere Zeit (länger als 30 min) im Innenraum aufgehalten hat.
- wenn eine Person eine längere Zeit (länger als 30 min) in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit einem/r bestätigten SARS-CoV-2 Infizierten (z. B. Kitagruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung, zusammen war.
- wenn im Flugzeug ein Armlehnenkontakt zum bestätigten SARS-CoV-2 Fall bestand, unabhängig von der Flugzeit.
- Es sind nur Kontakte zwischen dem/der Beschäftigten und der infizierten Person relevant, die in einem Zeitraum zwischen zwei Tagen vor und zehn Tagen nach Ausbruch der Symptome stattgefunden haben.

hhu. Hinweise für Fachvorgesetzte zum Umgang mit der Information, dass Ihr/e Mitarbeiter/in sich mit SARS-CoV-2 infiziert hat oder den Verdacht hat, sich infiziert zu haben.

Situation 3: Ihr/e Mitarbeiter/in hatte engen Kontakt mit einer Person, die unter Verdacht steht, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben (sog. Verdachtsfall). Der Verdacht hat sich so weit erhärtet, dass ein Arzt oder eine Ärztin eine Testung dieser Person angeordnet hat.

1. Im Zweifel sollte Ihr/e Mitarbeiter/in nicht an die HHU kommen.
2. Im Einzelfall kann die Gefahr einer Infektion aber so gering oder die Präsenz am Arbeitsplatz notwendig sein, so dass in Abstimmung mit dem/der Mitarbeiter/in entschieden wird, dass er/sie zur Arbeit kommt.
3. In beiden Fällen meldet der/die Mitarbeiter/in den Sachverhalt über Sie an das Personaldezernat (zeitmanagement@hhu.de).

Situation 4: Ihr/e Mitarbeiter/in hatte flüchtigen Kontakt mit einer Person, die mit SARS-CoV-2 infiziert ist oder einer Person, die unter Verdacht steht, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben.

Der/die Mitarbeiter/in darf grundsätzlich auf den Campus kommen und daher besteht auch die Verpflichtung, zum Dienst zu erscheinen. Eine Information der Kollegen/Kolleginnen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Haben Sie darüber hinaus Fragen, richten Sie diese ggf. an das zentrale Postfach praevention@hhu.de.